

Synopse

**Fünfter Beschluss des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften
vom 13. Oktober 2011
zur Änderung
der Speziellen Ordnung des Bachelor-Studienganges Sozialwissenschaften
des Fachbereichs 03 - Sozial- und Kulturwissenschaften - vom 19. April 2006**

- zuletzt geändert durch den vierten Beschluss vom 09.06.2010 -

I. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
(2) Sämtliche Prüfungen im Diplom-Studiengang Sozialwissenschaft müssen innerhalb der Regelstudienzeiten für Grund- und Hauptstudium angetreten sein, für das Vordiplom jedoch spätestens vor dem Wintersemester 2009/2010, für das Diplom spätestens vor dem Wintersemester 2011/2012. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.	(2) Sämtliche Prüfungen im Diplom-Studiengang Sozialwissenschaft müssen innerhalb der Regelstudienzeiten für Grund- und Hauptstudium angetreten sein, für das Vordiplom jedoch spätestens vor dem Wintersemester 2009/2010, für das Diplom spätestens vor dem Wintersemester 2011/2012. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium <u>oder in Härtefällen</u> trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.